

Dr. Herbert Beran
Mitglied des Umweltsenates
c/o Bezirksgericht Wiener Neustadt
2700 Wiener Neustadt

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft

Wiener Neustadt, am 30.5.2000

betrifft: da GZ 11 4752/19-I/1U/00, Umweltsenatsgesetz (USG), Neuerlassung,
Begutachtungsverfahren

Zu dem zu obiger Zahl übermittelten Begutachtungsentwurf wird nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

abgegeben:

Allgemeines:

Der Entwurf weicht inhaltlich zum Teil in gravierenden Punkten von den Vorschlägen der Vollversammlung des Umweltsenates (Sitzung vom 11.11.1999) ab. Eine Begründung hiezu ist in den erläuternden Bemerkungen

nicht ersichtlich. Das ist schade, da die Vorschläge der Vollversammlung nicht aus Jux und Tollerei sondern nach langer, auf dem Fachwissen der Mitglieder aufbauenden Diskussion entstanden sind.

Im einzelnen wird hiezu ausgeführt:

Dauer der Ernennung:

Der Vorschlag der Vollversammlung war, daß die Mitglieder des Umweltsenates auf unbestimmte Zeit ernannt werden sollten und der Umweltsenat auf unbestimmte Zeit eingerichtet werden sollte. Grund hierfür war, daß nur dadurch der Tribunalcharakter des Umweltsenates eindeutig sichergestellt werden kann, sowie dies etwa zuletzt der Verfassungsgesetzgeber auch beim Unabhängigen Bundesasylsenat getan hat.

Der Umweltsenat ist nämlich nicht so ohne weiteres mit anderen Kollegialbehörden mit richterlichen Einschlag zu vergleichen, bei denen die Mitglieder auf Zeit bestellt sind. Aufgrund der Schwierigkeit der Materie ist es denkbar, daß Verfahren beim Umweltsenat über 1 Jahr lang anhängig sind.

Während der Dauer eines derartigen Verfahrens lassen sich oft schon Entscheidungstendenzen erkennen. Bei einer zeitlichen Bestellung, wie sie derzeit Gesetz ist, könnte die Verwaltung durch die Verweigerung der Wiederbestellung eines "unliebsamen" Mitgliedes nicht nur verfassungsrechtlich unzulässig in anhängige Verfahren eingreifen, sondern auch - im Hinblick auf den Unmittelbarkeitsgrundsatz - bereits angelaufenen Verfahrensaufwand zunichte machen.

Daß diese Befürchtung nicht absurd ist, zeigt die derzeitige Situation:

Demnächst läuft die Ernennungsdauer vieler Mitglieder des Umweltsenates ab. Bei einigen - fachlich äußerst qualifizierten - Mitgliedern scheint es, daß sie nicht wieder bestellt werden. Diese Mitglieder haben aber zum Teil in laufenden Verfahren bereits umfangreiche gedankliche Vorarbeiten geleistet. Dieser gedankliche Aufwand wird von neuen Mitgliedern des Senates, die sich mit dem konkreten Akt noch nicht vertraut gemacht haben, neu zu durchdenken sein. Insoweit bereits Beweisaufnahmen erfolgt sind, müssen sie aufgrund des Unmittelbarkeitsgrundsatzes wiederholt werden.

Auch so werden Verfahren verlängert.

Darüberhinaus wird so der Anschein der Abhängigkeit beziehungsweise

der Befangenheit der Mitglieder Umweltsenates erweckt.

Es ist nicht auszuschließen, daß alle die, die mit einer Entscheidung des Umweltsenates nicht einverstanden sind, die Ursache darin nicht in der Sach- und Rechtslage, sondern in vermuteten Befangenheiten und in vermuteten Mausechelen sehen werden. Eine Rechtslage, die derartige Vermutungen begünstigt, trägt - unabhängig von der tatsächlichen Unabhängigkeit der Entscheidungsträger - nicht zur gesellschaftlichen Akzeptanz der getroffenen Entscheidungen bei.

Entscheidungen, die von weiten Teilen der Bevölkerung aber nicht akzeptiert werden, sind aber letztlich auch faktisch nicht durchsetzbar. Jeder kluge Investor und Projektwerber weiß das und versucht, bereits im Vorfeld mit den betroffenen Nachbarn zu reden.

Auch der Verfassungsgesetzgeber des USG sollte eine verfassungsrechtliche Konstruktion wählen, die das Mißtrauen gegen die Objektivität der Mitglieder des Umweltsenates reduziert und so die Akzeptanz seiner Entscheidungen erhöht.

Die von der Vollversammlung des Umweltsenates empfohlene unbefristete Dauer der Ernennung der Mitglieder des Senates steht Überlegungen zur Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit nicht entgegen:

Eine derartige Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, aber auch Modelle einer grundlegenden Reform des Bundesstaates könnte nur durch den Verfassungsgesetzgeber mit den dort vorgesehenen qualifizierten Stimmenmehrheiten eingerichtet werden.

Sollte der Verfassungsgesetzgeber sich somit hier zu einer Reform entschließen können, stünde es ihm frei, jederzeit den Umweltsenat abzuschaffen und dessen Kompetenzen in anderer Weise wahrnehmen zu lassen (Er müßte lediglich sicher stellen, daß das entscheidungsbefugte Organ den Charakter eines "tribunals" aufweist)

Eine derartige Beendigung des Umweltsenates durch den Verfassungsgesetzgeber wäre diesem jederzeit möglich, unabhängig davon, ob die Mitglieder des Senates auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit ernannt sind.

Darüberhinaus würden durch die vorgeschlagene zeitliche Unbegrenztheit des

Umweltsenates gewisse - aktuell vorliegende - Probleme in Zukunft vermieden werden:

Derzeit ist der Verfassungsgesetzgeber in der Situation,

- a.) entweder bis 31.12.2000 eine neue Lösung zu finden oder
- b.) nichts zu tun, und damit mittelbar zu bewirken, daß ab 1.1.2001 in diesen Angelegenheiten kein MRK konformes tribunal samt MRK konformen Verfahren mehr vorhanden ist. - mit allen negativen Auswirkungen für den Wirtschaftsstandort Österreich.

Es kann erwartet werden, daß verfassungsändernde Mehrheiten in den gesetzgebenden Körperschaften tendenziell schwieriger zustandekommen werden, als dies in den letzten Jahren der Fall war. Auch aus diesem Grund ist eine Verfassungsrechtslage, die Projektwerber und Nachbarn nicht darüber im Unklaren läßt, wie denn die UVP in den nächsten Monaten in Österreich geregelt werden könnte, der Verlängerung beziehungsweise Schaffung eines neuen Provisoriums vorzuziehen.

Dirimierungsrecht des Vorsitzenden in der Vollversammlung:

Für eine derartige Regelung besteht kein Bedarf. Bei Stimmgleichheit ist nach allgemeinen Regeln ein Antrag nicht mehrheitlich angenommen, somit abgelehnt. Es ist Sache der Antragsteller, durch geeignete Modifikationen ihres Antrages eine Mehrheit zu finden. Dadurch wird die Vollversammlung auch genötigt, umfassender auf Argumente einzugehen beziehungsweise konsensorientierter zu arbeiten. Gerade bei Fragen der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung ist es vernünftig, Lösungen mit möglichst weitem Konsens zu finden.

Antragsrecht auf Verordnungsprüfung bzw. Gesetzesprüfung bei VfGH:

Der Vorschlag der Vollversammlung des Umweltsenates sah dies vor. Eine derartige Regelung hätte auch der Bedeutung und Komplexität der anzuwendenden Materien entsprochen.

Hiezu im Vergleich das bestehende Verfassungsrecht:

Jedes Bezirksgericht hat die Möglichkeit, eine von ihm anzuwendende VO beim VfGH anzufechten.

Jedes Gericht 2. Instanz hat die Möglichkeit, ein Gesetzesprüfungsverfahren beim VfGH einzuleiten.

Jedes Gericht (auch ein BG) hat die Verpflichtung, allenfalls ein Vorabentscheidungsverfahren beim EUGH einzuleiten

Auch der Umweltsenat hat die Verpflichtung, allenfalls ein

Vorabentscheidungsverfahren beim EUGH einzuleiten.

Warum in diesem Zusammenhang der Umweltsenat Gesetze oder VO, die verfassungswidrig scheinen, nicht beim VfGH einer Überprüfung zuführen können soll, ist angesichts dieser Verfassungsrechtslage sachlich nicht begründbar.

(Dr. Herbert Beran)